

# Gemeinde Frittlingen

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“

### Abwägung

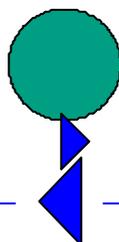
zu den im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Einholung der  
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB  
eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss des Gemeinderates am 19.09.2022

Stand: 12.05.2022

Ludger Große Scharmann  
Dipl.-Ingenieur (FH) Landespflege

Auf dem Graben 21, 71111 Waldenbuch  
eMail: Grosse\_Scharmann@t-online.de



Flächennutzungs-  
und LandschaftsPlanung  
Freiraum Gestaltung

Tel. 07157 8265  
Fax. 07157 8230



## Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“

### -Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

#### **Bürger 1 sowie 3 Mitunterzeichner**

Schreiben vom 17.12.2021, am Ende des Schreibens von Bürger 1 als 1. Vorsitzender der NABU Ortsgruppe Spaichingen unterzeichnet und mit dem Hinweis versehen: Die Stellungnahme wird im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg abgegeben.

#### **Anlage: Schreiben mit vollständigem Wortlaut**

**daraus in die Abwägung unmittelbar übernommen: S. 4 Konkrete Fragen und Anmerkungen zur Bebauungsplanung**

#### **(H) Verkehr - Landwirtschaftswege ab Friedhof zum Bihrenberg wurden nicht berücksichtigt**

Im Gutachten (Anl. 6) auf Seite 2 wird der Schwerverkehrsanteil im Ort mit 5-13 % als sehr hoch bezeichnet. Folgend im Bericht wird der zunehmende Landwirtschaftsverkehr relativiert, weil dieser nur an wenigen Tagen im Jahr wesentlich zunehmen werde. Allerdings wurde der Verkehr nur an einem Tag gemessen und dann hochgerechnet.

Die Landwirtschaftswege ab Friedhof zum Bihrenberg und weiter Richtung Wannenhof sowie Richtung „alter Spielplatz“ wurden nicht berücksichtigt. Wieso den Schwerlastverkehr nicht reduzieren anstatt weiter zu erhöhen?

#### **(H) Fußgänger - Landwirtschaftswege ab Friedhof zum Bihrenberg werden von Fußgängern und Radfahrern frequentiert; Sicherheit**

Im Gutachten (Anl. 7) auf Seite 2 wird die Zufahrt zur Biogasanlage betrachtet. Leider wurde das Fußgängeraufkommen nur angenommen. Auf der Wilflinger Straße ab Friedhof Richtung Bihrenberghof wurde keine Gefährdung von Fußgängern gesehen. Nach meinen Beobachtungen, und ich bin dort täglich zu verschiedenen Tageszeiten unterwegs, kommt mir meistens landwirtschaftlicher Verkehr entgegen. Die Wege sind bei Spaziergängern und Radfahrern jeden Alters sehr beliebt.

Wieso erhält die Sicherheit der Spaziergänger und Radfahrer keine gebührende Beachtung?

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Gutachten von Köhler & Leutwein „Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung der Biogasanlage Frittlingen“ - Erläuterungsbericht -, Karlsruhe, 28. Juli 2020.

Die landwirtschaftlichen Wege werden seit Jahren vom Landwirtschafts- und Biogasbetrieb Benne im Zuge landwirtschaftlicher Produktion und Biogasproduktion, weiterhin von diversen anderen Verkehrsteilnehmern, z.B. anderen Landwirten, LKW in Verbindung mit der Erddeponie, diverse Fahrzeugtypen und Gespanne zum und vom Schuppengebiet, Rückfahrzeuge und LKW-Tieflader zur Forstwirtschaft, befahren.

Die Gemeinde hat mit dem Landwirt Benne eine Vereinbarung über Sicherheitsmaßnahmen am unteren Zufahrtsweg zwischen der Hauptstraße und etwa Ende des Friedhofs getroffen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Auditbericht vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach „Wilflinger Straße als Zufahrt zur Biogasanlage Bihrenberghof“ Auditbericht Nach Verkehrsfreigabe (Bestandsaudit).

Stellungnahme siehe oben!

Das Miteinander von land- und forstwirtschaftlichem Verkehr und sonstigen berechtigtem Verkehr sowie den Erholungsuchenden funktioniert seit Jahren im Rahmen einer gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die vorgelegte Stellungnahme betrifft nur indirekt das eigentliche Bebauungsplanverfahren.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme.

Anregung (A) / Hinweis (H)	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss
<b>Fortsetzung Bürger 1 sowie 3 Mitunterzeichner</b>		
<p><b>(H) Tempolimit 20 km/h wird für gut geheißen; Tempo 40 km/h kontrollieren</b></p> <p>Der Vorschlag von Tempo 20 halte ich für gut, wenn mit entsprechenden Maßnahmen darauf hingewiesen wird. Leider hält sich meiner Beobachtung nach momentan kaum jemand an das schon bestehende Tempo 40 Limit ab Friedhof, was vor allem eine Gefahr für Fußgänger und Radfahrer beim Anstieg auf die Bihrenberg-Ebene darstellt. Wünschenswert wäre hier eine regelmäßige Kontrolle.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch nicht das eigentliche Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>(H) Versiegelung - Verbreiterung der landwirtschaftlichen Wege ist unnötig</b></p> <p>Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen wollen Sie sich Maßnahmen überlegen. Wahrscheinlich auch eine Straßenverbreiterung, die jedoch mehr wertvolle Naturfläche versiegeln würde, was unnötig und zu vermeiden wäre.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>(H) Lärm - Anlage, Traktoren und Maschinen sind zu hören</b></p> <p>Weiterhin wird keine Lärmbelästigung attestiert. Meistens wenn ich dort oben laufe, höre ich das Pfeifen und Brummen der Anlage und natürlich die großen Traktoren und andere zahlreiche riesige Maschinen.</p>	<p>Geräusche durch landwirtschaftliche Maschinen und Anlagen sind nichts Ungewöhnliches, zudem nicht vermeidbar, somit hinzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>(H) Biomasse - Wo befinden sich die Anbauflächen</b></p> <p>Im Gutachten (Anl. 6) steht, dass keine genaueren Angaben zu Anbauflächen vorliegen. Ich fand keinen Hinweis, woher die zusätzliche Biomasse herkommen soll. Wäre dies nicht im Gemeindeinteresse: Wo kommt die Biomasse her? Wie wird sie hergestellt? Auf welchen Wegen transportiert?</p>	<p>Die Anbauflächen befinden sich zu einem großen Teil in Hofnähe. Darüber hinaus gibt es Zulieferungen von auswärts gelegenen Anbauflächen. Produziert wird die Biomasse nahezu ausschließlich auf landwirtschaftlichen Äckern und Mähwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>(H) Biomasse contra Nahrungsmittelproduktion</b></p> <p>Als Biomasse werden Mais und Getreidekörner - Nahrungsmittel - „verfeuert“, während weltweit Millionen Menschen Hunger leiden. Unsere Nahrungs- und Futtermittel importieren wir lieber, weil sie günstiger sind. Kann es uns egal sein, unter welchen unmenschlichen und umweltschädlichen Bedingungen sie produziert wurden? Ist das nicht ethisch verwerflich?</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

## Fortsetzung Bürger 1 sowie 3 Mitunterzeichner

### (H) Wildpflanzenmischungen als Ergänzung zum Maisanbau für Biogas nutzen

Zudem wird mit exotischen Kulturen wie Silphie experimentiert, was kritisch zu bewerten ist, da diese heimische Pflanzen verdrängen könnte. Wieso also nicht gleich heimische Wildpflanzen nutzen, wie der NABU in seiner Broschüre „*Biodiversität für Biogasanlagen, - naturnahe mehrjährige Wildpflanzenmischungen als Ergänzung zum Maisanbau*“ empfiehlt?

Kenntnisnahme

### (H) Artenschutz - Untersuchungsumfang, Rückgang der Individuen

Das Gutachten (Anl. 8) stammt von 2017 und würde heute sicher noch schlechter bezüglich Artenschwund ausfallen. Dabei wurden „nur“ Vögel und Fledermäuse untersucht. Wieso nicht andere Tiere, Insekten ....?

Es wird festgestellt, dass das Plangebiet eine unzureichende Habitataignung für geschützte Arten darstellt. Für Fledermäuse gäbe es keine Quartiermöglichkeit und sehr eingeschränktes Potential als Nahrungshabitat. Ist das nicht ein Alarmzeichen und bestätigt den fortschreitenden Artenschwund und sollte zu einem Umdenken nicht nur in der intensiven Landwirtschaft führen?

Vögel und Fledermäuse gehören zu den Kennarten artenschutzrechtlicher Prüfungen. Bei Verdacht auf andere seltene Arten, z.B. Haselmaus, Eidechsenarten, Wanstschrecke oder seltene Schmetterlinge, wird das zu untersuchende Artenspektrum von den Biologen, in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde, festgelegt. Im Bereich der Biomasseanlage Bihrenberghof ergaben sich für andere zu untersuchende Artengruppen keine Anhaltspunkte.

Kenntnisnahme.

**Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“**

**-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-**

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

**Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL SW - Email vom 16.11.2021 Reiner Grüneberg**

**Anlage: Übersichtsplan Kabeltrassen**

**(H) Keine Bedenken und Anregungen; keine weitere Verfahrensbeteiligung**

Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom beabsichtigt hier keinen Ausbau vorzunehmen. Bitte beachten Sie die Kabeltrassenlagen. Diese sind über unsere Planauskunft zu erfahren.

Planauskunft.Suedwest@telekom.de. Ein Übersichtsplan ist beigefügt. Bitte beachten Sie, dass es uns nicht möglich ist DXF-Dateien zu erzeugen.

Keine weitere Verfahrensbeteiligung.

Kenntnisnahme

## Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“

### -Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

#### ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG - Schreiben vom 15.11.2021 Timo Merkt

##### **(A) Schutzstreifen der Gas-Hochdruckleitung einzeichnen und textlich in den Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften verankern**

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.11.2021, mit welchem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich eine Gas-Hochdruckleitung der ENRW GmbH & Co. KG. Die Gasleitung ist mit einer Schutzstreifenbreite von 4 m dinglich im Grundbuch gesichert. Zeichnen Sie bitten den Schutzstreifen in der zeichnerischen Darstellung des B-Plans ein. Ergänzen Sie auch bitte den Textteil unter Punkt 2.7 in den „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ bzw. Punkt 2.1.8 in den „Örtlichen Bauvorschriften“, dass innerhalb der mit Schutzstreifen bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nicht zulässig ist.

Der Anregung wird entsprochen.

##### **(H) Hinweis auf nicht zulässige, ggf. zu beseitigende, Pflanzgebote 2 und 4 und ein eingezeichnetes Fahrsilo**

Explizit möchten wir hier auf die Pflanzgebote 2 und 4 bzw. das eingezeichnete Fahrsilo hinweisen. Eine Bepflanzung / Bebauung ist innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig und muss ggf. beseitigt werden.

Das gemeinte Pfg 2 umfasst 2 bestehende Bäume und das gemeinte Pfg 4 eine Hecke, die seit vielen Jahren dort aufgewachsen ist. Das Fahrsilo ist ebenfalls vorhanden. Die Gasleitung knickt an der südwestlichen Ecke des Fahrsilos nach Süden ab. Sollte sich in der Zukunft die Notwendigkeit für eine Änderung der Pflanzgebote ergeben, wird Landwirt Herr Benne dies mit der ENRW einvernehmlich klären.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

##### **(H) Versorgungsanlagen der ENRW dürfen nicht gefährdet werden und müssen zugänglich bleiben**

Nehmen Sie bitte auch in den Bebauungsplan mit auf, dass durch geplante Bepflanzungen unsere Versorgungsanlagen nicht gefährdet und notwendige Aufgrabungen anlässlich von Störungsbeseitigungen nicht behindert werden dürfen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung neuer Baumstandorte das DVGW Merkblatt GW 125 und die DIN 18920 zu beachten ist.

Kenntnisnahme.

##### **(A) Weitere Verfahrensbeteiligung erwünscht**

Beteiligen Sie uns bitte auch weiterhin am Verfahren.

Der Anregung wird entsprochen.

## Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“

### -Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

#### Gemeinde Aldingen - Email vom 18.11.2021 Marc Krasser

##### (H) Belange der Gemeinde sind nicht betroffen

Kenntnisnahme.

Für die Beteiligung am BPlan-Verfahren „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“ in Frittlingen bedanken wir uns.

Anregungen und Hinweise werden keine vorgebracht, die Belange der Gemeinde Aldingen sind nicht betroffen.

## Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“

### -Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

#### Gemeinde Denkingen - Email vom 03.12.2021 Bürgermeister Rudolf Wuhrer

##### (H/A) Keine Bedenken und Einwände; Klarstellung protokollieren; keine weitere Verfahrensbeteiligung erforderlich

Vor einer abschließenden Stellungnahme der Gemeinde Denkingen haben wir mit Mail vom 26.11.2021 gebeten noch Aussagen zu den Auswirkungen der Betriebserweiterung in Frittlingen auf Denkinger Gemarkung zu klären. Dabei geht es um die künftige Bewirtschaftung auf Denkinger Gemarkung und insbesondere die Menge des auszubringenden Dungs auf Denkinger Gemarkung.

Am 30.11.2021 wurden in einem persönlichen Gespräch zwischen Herrn Steffen Benne und mir die aufgeworfenen Fragen geklärt. Somit gibt die Gemeinde Denkingen nachfolgende Stellungnahme ab:

Gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“ werden keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Herr Benne hat mitgeteilt, dass er die benötigte Mehrfläche über Lieferverträge mit Partnerbetrieben beschaffen wird. Eine Mehrbelastung des Bodens durch Ausbringung von Dung findet nicht statt, da die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und protokolliert werden. Eine Mehrbelastung der Denkinger Gemarkung, etwa durch vermehrte Fahrzeugbewegungen usw. ist daher nur in einem untergeordneten Ausmaß zu erwarten.

Wir bitten diese Klarstellung im Verfahren entsprechend zu protokollieren. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist aus unserer Sicht nicht notwendig.

Die Maßnahme wurde hiermit im Abwägungsentwurf protokolliert.

Keine weitere Verfahrensbeteiligung der Gemeinde Denkingen.

Kenntnisnahme.

## Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“

### -Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

#### Gemeinde Gosheim - Schreiben vom 11.11.2021 Bürgermeister André Kielack

##### (H) Keine Bedenken oder Einwände; Belange der Gemeinde sind nicht betroffen

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass Seitens der Gemeinde Gosheim keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, zumal Belange der Gemeinde Gosheim nicht betroffen sind.

## Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“

### -Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

#### Landratsamt Tuttlingen - Stabstelle Recht - vom 17.12.2021

##### (A) Stellungnahmen der Fachämter berücksichtigen

Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.

Wir bitten Sie den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, der Gewerbeaufsicht, der Naturschutzbehörde, der Straßenbaubehörde und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Das Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde - erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.

Der Anregung wird entsprochen.

##### (H) Keine Bedenken und Anregungen von den übrigen Ämtern und Fachbehörden des Landratsamtes

Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Kenntnisnahme.

## Fortsetzung Landratsamt Tuttlingen - Stabstelle Recht

**(H/A) Geltungsbereich des Bebauungsplan weicht im Westen und Osten von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab; Abweichung ist für das Entwicklungsgebot unschädlich**

### 1. Hinweis

*Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Katter (07461/926-5003), Frau Turinsky (07641/926-5002)*

In der Begründung wird unter 1.6 ausgeführt, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2030 - Sechste Fortschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen im Bereich des Planvorhabens eine geplante Sonderbaufläche „Landwirtschaft und Energieerzeugung“ ausweist. Dies ist grundsätzlich korrekt.

Es fällt jedoch auf, dass der nunmehr entwickelte Bebauungsplan über die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche hinausgeht. So werden oberhalb und unterhalb der Wohnbebauung im westlichen Teil des Plangebiets Grünflächen ausgewiesen, die nicht mehr von der Sonderbaufläche des oben genannten Flächennutzungsplans erfasst werden.

Gleiches gilt für den nordöstlichen Teil oberhalb des Fahrtilos und der drei Biomasselager. Auch hier wird geringfügig über das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gebiet hinaus geplant.

Bebauungspläne müssen gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB grundsätzlich aus den Flächennutzungsplänen entwickelt werden. Entwickeln im Sinne des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht bloßer Vollzug des Flächennutzungsplans, sondern eine inhaltliche, nämlich planerisch-konzeptionelle Ableitung (BVerwG NVwZ 1985, 485). Dieser Vorgang des Konkretisierens schließt nicht aus, dass die

Festsetzungen des Bebauungsplans von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, sofern sie sich aus dem Übergang in eine konkretere Planungsstufe rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt lassen (BVerwG NJW 1975, 1985; BVerwG NVwZ 2000, 197). In diesem Rahmen sind etwa Abweichungen von Darstellungen der Art oder des Maßes der baulichen Nutzung, aber auch von den im Flächennutzungsplan dargestellten räumlichen Grenzen zulässig (BeckOK BauGB/Petz, 53. Ed. 1.8.2021, BauGB § 8 Rn. 25).

Da vorliegend nur geringfügig über die Grenzen der im Flächennutzungsplan festgesetzten Sonderbaufläche hinausgeplant wird und zudem die überschießenden Flächen – zumindest im westlichen Teil – als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen genutzt werden sollen, ist im aktuellen Planungsstadium davon auszugehen, dass die Abweichung der räumlichen Grenzen des Bebauungsplans von denen des Flächennutzungsplans die Grundzüge des Flächennutzungsplans nicht berühren und daher für das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB unschädlich sind.

### Sachstand:

Im Westen geht der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit 2 Flächen um 25 m / 35 m, gesamt 2.752 qm, über die Darstellung im FNP hinaus. Es handelt sich um als Grün- und Gartenflächen zu nutzende „Nicht überbaubare Grundstücksflächen“.

Im Nordosten überragt der Geltungsbereich mit einer Fläche von 1.638 qm die Darstellungen des FNP.

Gleichzeitig überragt ihrerseits die Darstellung im FNP den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Osten. Der Streifen ist 16,50 m breit und umfasst eine Fläche von 2.934 qm.

In der Summe verbleibt eine Differenz von 1,456 qm Überschreitung der FNP-Darstellung.

Die „Grundkonzeption des Flächennutzungsplans“ bleibt durch die Abweichungen unberührt. Es macht Sinn, die gesamte Hofstelle bauplanungsrechtlich zu überplanen.

Die Bündelung der Fahrtilos im Norden ist eine betriebstechnische Notwendigkeit, daher wurde auf die Inanspruchnahme der 1.456 qm großen Flächen östlich der Biogaskomponenten verzichtet.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) / Hinweis (H)	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss
<b>Landratsamt Tuttlingen - Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b>		
<p><b>(H) Keine grundsätzlichen Einwände</b>  <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Sayer (07461/926-5600)</i>  Aus Sicht des Brandschutzes hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H) Hinweis auf Brandschutzvorschriften; Löschwasserversorgung wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft</b>  Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.</li> </ol> <p>Die Thematik Löschwasserversorgung im Außenbereich wird im nachgelagerten baugenehmigungs- bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H) Allgemeiner Hinweis</b>  Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften</p>		Kenntnisnahme.

Anregung (A) / Hinweis (H)	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss
<b>Landratsamt Tuttlingen - Forstamt</b>		
<p><b>(H) Keine Bedenken</b>  <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Schäfer (07461/926-1201), Herr Sprich (07461/926-1202)</i>  Aus Sicht des Forstamtes bestehen gegen obigen Bebauungsplan keine Bedenken.  Es wird auf die Stellungnahme der Forstdirektion (RP Freiburg) vom 29.11.2021 verwiesen.</p>		Kenntnisnahme.

## Landratsamt Tuttlingen - Landwirtschaftsamt

### (H) Bebauungsplan wird mitgetragen

*Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926- 1302)*

Bei dem von der Familie Benne bewirtschafteten Frittlinger Bihrenberghof handelt es sich um einen sehr umfangreichen und leistungsstarken Landwirtschaftsbetrieb, welcher neben einer marktfruchtorientierten Acker- und Grünlandwirtschaft auch Rinderhaltung betreibt, der Lohnarbeiten ausführt und im Bereich der alternativen Energieerzeugung tätig ist. So wird eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage betrieben, welche der Erzeugung von Strom und Wärme dient. Die Einspeisung findet in lokale Netze statt.

Eine Anpassung der bestehenden Biogasanlage an die Neuerungen des EEG's sowie die förderrechtlichen Rahmenbedingungen, als auch die weitere Leistungserhöhung der Anlage und die angestrebte Aufbereitung des aus Biomasse erzeugten Biogases auf Erdgasqualität inklusive aller hierzu erforderlichen technischen Nebenanlagen würde von einer landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr erfasst werden. Zur Sicherung des Betriebsstandortes und dessen künftiger Weiterentwicklung und zur Sicherung der vorgenommenen als auch der geplanten Investitionen wurde in enger Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt die Ausweisung eines Sondergebietes, welches die komplette Hofstelle erfasst, im Flächennutzungsplan vorangetrieben.

Der nun zur Stellungnahme vorgelegte Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“ mit einer Fläche von ~4,5 ha wurde bis auf geringfügige Flächenanteile im Westen (Grünland- und Gartenareale) nahezu vollständig aus dem rechtskräftigen FNP des GVV Spaichingen heraus entwickelt. Der zeichnerische Teil des BBP's lässt eine klare Trennung der unterschiedlichen Nutzungsbereiche (Wohnen, Landwirtschaft, Biogasanlage) und Zuordnung der baulichen Anlagen erkennen.

Die den Planunterlagen beigefügten Fachgutachten sind aus landwirtschaftlichem Blickwinkel nachvollziehbar und plausibel. Die vorgeschlagenen, naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind als in die landwirtschaftliche Produktion integrierbar zu beurteilen und es stehen grundlegende landwirtschaftliche Belange nicht entgegen.

**Fazit:** Der Bebauungsplan wird zur Sicherung der Entwicklungsfähigkeit eines leistungsfähigen, landwirtschaftlichen Betriebes von Seiten des Landwirtschaftsamtes mitgetragen.

Kenntnisnahme.

**Landratsamt Tuttlingen - Gewerbeaufsicht**

**(H/A) Angeregt wird die Beteiligung der Abteilung 5 beim Regierungspräsidium;  
beigefügte Gutachten und Stellungnahmen erscheinen schlüssig zu sein**

*Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Futterknecht (07461-926 5712)*

Es wird angeregt, das RP Freiburg Abteilung 5 zum Verfahren anzuhören, da es sich bei der genannten Anlage um einen Zaunbetrieb handelt und die Zuständigkeit hierfür beim RP Freiburg liegt.

Die beigefügten Gutachten und Stellungnahmen erscheinen schlüssig soweit dies seitens der Gewerbeaufsicht zu beurteilen ist.

Die Planunterlagen wurden nachträglich an das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Umwelt versendet.

Der Anregung wurde entsprochen.

## Landratsamt Tuttlingen - Naturschutzbehörde

### (H) Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bebauungsplan

*Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702), Herr Luippold (07461/926-5718)*

Der Bebauungsplan wird erforderlich, weil die Biogasanlage von der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr erfasst wird. Die letzte Erweiterung der Biogasanlage erfolgte mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 12.03.2018. Zu dieser Erweiterung wurden ein Umweltbericht mit integrierter EA-Bilanz sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Diese Unterlagen liegen nun erneut in überarbeiteter Form dem Bebauungsplan bei.

Der bisher ungenutzte und als Rasenfläche angelegte Bereich östlich der Biogasanlage und der Fahrsilos soll mit Aufstellung des Bebauungsplans nun ebenfalls bebaut werden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Kenntnisnahme.

### (A) Korrekturhinweise zu den Planunterlagen

Im weiteren Verfahren sind die Unterlagen in den folgenden Punkten zu ändern und zu ergänzen.

- Anpassung der Maßnahmenbeschreibung zur Ersatzmaßnahme E1
- Sicherung der Ausgleichsmaßnahme A6 durch Aufnahme in die planungsrechtlichen Festsetzungen
- Korrektur des Pfg 2 auf drei Solitäräume

Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt:

Der Anregung wird entsprochen.

### (H) Erlaubnis nach der Naturparkverordnung ist nicht erforderlich

#### 6.1 Schutzgebiete

Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, bedürfen Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, gem. § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung der Erlaubnis.

Gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung gilt der Schutzzweck aus § 3 der Naturparkverordnung nicht für Erschließungszonen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet Planung“ ausgewiesen. Laut § 2 Abs. 5 Nr. 4 der Naturparkverordnung handelt es sich somit um eine Erschließungsfläche. Eine Erlaubnis nach der Naturparkverordnung ist somit nicht erforderlich.

Kenntnisnahmen.

## Landratsamt Tuttlingen - Naturschutzbehörde

**(H) Artenschutzrechtliches Gutachten von 2017 wird weiterhin akzeptiert;  
in 2017 überplante Niederhecke wurde durch Ausgleichsmaßnahme A3 und die Ersatzmaßnahme E1 kompensiert**

Kenntnisnahmen.

### 6.2 Artenschutz

Das beiliegende artenschutzrechtliche Gutachten des Büros Stauss & Turni aus Tübingen aus dem Jahr 2017 kommt zum Ergebnis, dass bei Umsetzung von Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna im Bereich um den Bebauungsplan eintreten.

Das Gutachten wurde bereits bei der Erweiterung der Biogasanlage in 2017 vorgelegt, an der grundsätzlichen Einschätzung der Situation hat sich dabei allerdings nichts verändert.

Bei einer Kontrolle der nun im Rahmen des Bebauungsplans zur Bebauung vorgesehenen Flächen wurde festgestellt, dass innerhalb der Hofstelle keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen durch die Erweiterung überplant werden würden. Das Gutachten aus 2017 kann daher weiterhin von der Naturschutzbehörde akzeptiert werden.

Ein Ausgleich der 2017 überplanten Niederhecke wurde durch die Ausgleichsmaßnahmen A3 und E1 kompensiert. Diese Maßnahmen waren bei einer Kontrolle am 26.11.2021 vorhanden und werden auch über die Festsetzungen Nr. 2.9 A3 und A5 (Pfg 3 und Pfg 4) in den Bebauungsplan übernommen.

**(H) Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus 2017 und zum aktuellen Bebauungsplanverfahren**

### 6.3 Eingriffsregelung

Kenntnisnahmen.

Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan sowie Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs liegt innerhalb des Umweltberichts vor.

Als Bestandsplan wird der Bestandsplan vor der Erweiterung aus 2017 herangezogen. In der Planungs-Bewertung zum Bebauungsplan 2021 werden dann die bereits in 2017 festgesetzten und umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zusammen mit weiteren, neu hinzugekommenen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt und angerechnet.

Als Kompensationsmaßnahmen sind auf der Hofstelle die Maßnahmen aus der Genehmigung aus 2017 vorgesehen (A1, A2, A3, und E1). Diese werden durch neue Maßnahmen ergänzt:

Hinzukommen 8 weitere solitäre Baumpflanzungen im Bereich des Hofgeländes. Diese sind in die einzelnen Pflanzgebote innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans integriert. Des Weiteren kommt die Umwandlung einer Restfläche des bisherigen Ackers östlich der Biogasanlage in Grünland als Maßnahme A6 hinzu.

## Landratsamt Tuttlingen - Naturschutzbehörde

### **(H) Kultur „Durchwachsene Silphie: eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung ist erforderlich um als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme anerkannt zu werden**

Als externe Maßnahme ist weiterhin nur die frühere Maßnahme E2 (nun E1) aus 2017 vorgesehen. Allerdings wird eine Anpassung der Maßnahmenbeschreibung und Umsetzung notwendig, um negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme vor Ort zu verhindern.

Nach Beobachtungen der Naturschutzbehörde wurde die Kultur der durchwachsenden Silphie meist zu deren Hauptblütezeitpunkt geerntet. Durch den Erntevorgang mit einem Mähdrescher oder einem vergleichbaren Häckselgerät werden die Insekten, welche durch die Blüten der Pflanze angelockt werden, durch den Ernteprozess getötet.

Die Nutzung des Nektars durch Insekten ist des Weiteren ein wesentlicher Bestandteil des naturschutzfachlichen Werts dieser produktionsintegrierten Ausgleichsmaßnahme. Die Ernte zu einem Zeitpunkt in dem die Kultur durch die Blüte gerade einen Gutteil ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit erbringt ist fachlich nicht zielführend.

### **(H/A) Maßnahmen zur Anerkennung der Kultur „Durchwachsene Silphie“ als Ersatzmaßnahme: naturschutzgerechte Bewirtschaftung durch Mahd nach der Blüte, 20 % der Kultur über den Winter stehen lassen; Verankerung der Maßnahmen in der Maßnahmenbeschreibung**

Eine Anpassung des Erntezeitpunkts auf eine Zeit nachdem die Kultur verblüht ist und eine entsprechende Sicherung dieses Zeitpunkts über die Maßnahmenbeschreibung wird deshalb von der Naturschutzbehörde als zwingend notwendig erachtet.

Um die ökologische Wertigkeit der Maßnahme weiter zu erhöhen sind zusätzlich 20% der Kulturfläche als Überwinterungshabitat für Insekten und Vogelarten jährlich wechselnd nicht zu beernten, sondern als überständige Kultur über den Winter stehen zu lassen. Die Ausgleichsmaßnahme dient vorrangig dem naturschutzfachlichen Ausgleich und ist in erster Linie auch als solcher zu verstehen. Wirtschaftliche Betrachtungen der Kultur sind in diesem Fall zweitrangig.

Um einen nennenswerten ökologischen Mehrwert der Ausgleichsmaßnahme zu erzielen und die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme zuzulassen, ist die Maßnahmenbeschreibung entsprechend anzupassen.

Kenntnisnahme,  
siehe unten.

Der Bihrenberghof wird die Ersatzmaßnahme „Durchwachsene Silphie“ nicht weiterführen, zumal wegen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde eine andere geeignete Wirtschaftsfläche gefunden werden müsste. Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird durch eine hofnahe Ersatzmaßnahme E1 ersetzt.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

## Landratsamt Tuttlingen - Naturschutzbehörde

### (H) Vollaussgleich wird durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A6 sowie der Ersatzmaßnahme E1 erreicht

Insgesamt wird durch die Umsetzung der Maßnahmen A1 bis A6 sowie der Ersatzmaßnahme E1 eine Vollkompensation erreicht. Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Die Kompensationsmaßnahmen A1 bis A6 sind jedoch nicht vollständig in die Festsetzung des Bebauungsplans übernommen. Es fehlt die Maßnahme A6 – Umwandlung Acker in Grünland vollständig. Die Maßnahme ist mit einer detaillierteren Beschreibung in die Festsetzungen zu übernehmen als dies innerhalb der EA-Bilanz bisher vorliegt.

Im Pfg 2 (A2) ist die Pflanzung von 2 großkronigen Laubbäumen im Südosten und Osten der Hofstelle vorgesehen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sowie in der Bilanz sind allerdings 3 Bäume verzeichnet. Das Pfg 2 ist auf die richtige Anzahl Bäume zu korrigieren.

Die Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme E1 ist nach einer entsprechenden Anpassung der Maßnahmenbeschreibung wie oben beschrieben über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten.

Zur Ersatzmaßnahme E1 gibt es folgende Änderung:  
Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird durch eine hofnahe Ersatzmaßnahme E1 ersetzt.

Kenntnisnahme.

### (A) Maßnahmen A6 *Umwandlung von Acker in Grünland* ist mit detaillierter Beschreibung in die Festsetzungen aufzunehmen

Die Kompensationsmaßnahmen A1 bis A6 sind jedoch nicht vollständig in die Festsetzung des Bebauungsplans übernommen. Es fehlt die Maßnahme A6 – Umwandlung Acker in Grünland vollständig. Die Maßnahme ist mit einer detaillierteren Beschreibung in die Festsetzungen zu übernehmen als dies innerhalb der EA-Bilanz bisher vorliegt.

Der Anregung wird entsprochen.

### (A) In den Planunterlagen die Anzahl der Bäumen im Pflanzgebot PFG 2 angleichen

Im Pfg 2 (A2) ist die Pflanzung von 2 großkronigen Laubbäumen im Südosten und Osten der Hofstelle vorgesehen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sowie in der Bilanz sind allerdings 3 Bäume verzeichnet. Das Pfg 2 ist auf die richtige Anzahl Bäume zu korrigieren.

Der Anregung wird entsprochen.

### (A) Öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurf zur Ersatzmaßnahme E1 vorlegen

Die Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme E1 ist nach einer entsprechenden Anpassung der Maßnahmenbeschreibung wie oben beschrieben über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten.

Der Anregung wird entsprochen.

## Landratsamt Tuttlingen - Naturschutzbehörde

**(A) Zum Schutz von Amphibien und Insekten sind Erdarbeiten an der bestehenden Versickerungsmulde bei stehendem Wasser in den Monaten Juli, August und September durchzuführen**

### 6.4 Festsetzungen

Folgende Hinweise sind in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen.

1. Erdarbeiten an der bestehenden Versickerungsmulde östlich der vorhandenen Biogasanlage sind bei stehendem Wasser im Versickerungsteich in den Monaten Juli, August und September durchzuführen. Dies dient dem Schutz von möglicherweise im Gewässer vorhandenen Amphibien und Insekten.

**(A) FFH-Mähwiesen - bei Änderung oder Erweiterung des bestehenden Betriebes konforme Bewirtschaftung im Genehmigungsverfahren prüfen**

2. Durch den im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb werden geschützte FFH-Mähwiesen bewirtschaftet. Bei Beantragung von Änderungen oder/und Erweiterung des bestehenden Betriebes ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob eine mähwiesenkongforme Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet werden kann.

Der Bebauungsplan bezieht sich auf den Geltungsbereich und die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Bewirtschaftung der FFH-Mähwiesen unterliegt der Cross Compliance-Regelung.

Der Anregung wird entsprochen.

Kenntnisnahme.

**Landratsamt Tuttlingen - Straßenbaubehörde****(H) Keine Bedenken gegen den Bebauungsplan**

*Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Efinger (07461/926-3427), Herr Fehrenbacher (07461/926-3421)*

Kenntnisnahme.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am nordöstlichen Rand der Gemeinde. Die Erschließung des Plangebiets ist durch die Wilflinger Straße (bestehende Gemeindestraße) gesichert.

Da der Anschluss des Plangebiets an das überregionale Straßenverkehrsnetz gesichert ist und keine klassifizierte Straße unmittelbar durch das Bebauungsplanverfahren tangiert wird, bestehen seitens der Straßenbaubehörde keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

## Landratsamt Tuttlingen - Wasserwirtschaftsamt

### (H) Hofstelle ist im GKP der Gemeinde Frittlingen nicht erfasst; Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation besteht nach Kenntnis des WWA

*Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)*

#### **8.1 Sachgebiet: Kommunales Abwasser**

Das vorgesehene Baugebiet ist sowohl im GKP der Gemeinde Frittlingen aus dem Jahre 2010/11 als auch bei der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der SKA des AZV Prیتال flächenmäßig nicht erfasst. Ein Schmutzwasseranschluss an die Ortskanalisation besteht nach Kenntnis des Wasserwirtschaftsamts.

### (H) Hinweis zum Umgang mit Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Neubauvorhaben soll nach der aktuellen Gesetzeslage – § 55 WHG - ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

### (H/A) Detailplanung zur Entwässerung mit dem Wasserwirtschaftsamt abstimmen und genehmigen lassen

Nach der Begründung zum Bebauungsplan soll die Entwässerung im Trennsystem erfolgen. Die Detailplanung mit den notwendigen Nachweisen muss im Vorfeld noch mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und aufgrund der aktuellen Gesetzeslage wasserrechtlich genehmigt werden.

### (A) Die Vorgaben der Verordnung werden als Hinweise in die Planunterlagen aufgenommen

Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplanes oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung mit aufgenommen werden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Breinlinger Ing. hat ein Entwässerungskonzept erarbeitet und wird die erforderlichen Abstimmungen vornehmen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Der Anregung wird entsprochen.

## Landratsamt Tuttlingen - Wasserwirtschaftsamt

### (H) Bebauungsplan überwiegend aus dem FNP entwickelt; Flächenbedarfsnachweis ist nicht erforderlich

#### 8.2 Sachgebiet: Bodenschutz

Der Bebauungsplan wird im Osten aus dem FNP entwickelt. Im Westen deckt der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht ganz ab. Hierbei handelt es sich um Gartenflächen und sonstige Grünflächen, die im Planungszustand unverändert bleiben. Somit wird der Bebauungsplan überwiegend aus dem FNP entwickelt.

Ein Flächenbedarfsnachweis wird nicht erforderlich.

Kenntnisnahme.

### (H) Keine Bedenken gegenüber der Bilanzierung des bodenschutzrechtlichen Ausgleichs, wenn von Seiten der Naturschutzbehörden der Ausgleichsbilanz entsprochen wird.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wurde in Anlehnung an die Ökokontoverordnung durch einen Fachgutachter nachvollziehbar ermittelt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 45.360 m<sup>2</sup>.

Der Fachgutachter verwendet die Datengrundlage der Bodenkarte BK 50 mit einer gemittelten Bewertung der Erweiterungsflächen von Wertstufe 1,75.

Für betonierte/asphaltierte und gepflasterte Flächen wird eine vollständige Versiegelung und für Schotterflächen wird eine Teilversiegelung angenommen mit einer Restfunktion des Bodens von Wertstufe 1,33. Ein entsprechender Plan zum Bestand und Planung liegt den Unterlagen bei, aus dem diese Unterscheidung ersichtlich wird.

Aus der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz vom 24.09.2021 resultiert beim Schutzgut Boden ein Ausgleichsdefizit von 58.975 Ökopunkten.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen A 4 und die Ersatzmaßnahme E 1 kann eine bodenschutzbezogene Aufwertung von insgesamt 22.970 ÖP erlangt werden. Dennoch verbleibt ein Ausgleichsdefizit beim Schutzgut Boden von 36.520 ÖP. Dieser soll schutzgutübergreifend beim Schutzgut Arten und Biotope zum Abzug gebracht werden. Wenn von Seiten des Naturschutzes den Angaben der Ausgleichsbilanz entsprochen werden kann bestehen diesseits keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

## Landratsamt Tuttlingen - Wasserwirtschaftsamt

### (H/A) Aufnahme nachstehender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Planungsrechtlichen Festsetzungen.

In der Planungsphase sowie bei Umsetzung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht / die Eingriffs-Ausgleichbilanz berücksichtigt die Bodenschutzbelange unter V 1 und V 2 bereits teilweise.

Nachfolgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen oder Hinweisen aufzunehmen. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind diese Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung durch den Planer/Architekten, der Baufirma, den Bauherrn einzusehen.

- Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten.
- Die Erdbewegungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase für Erschließungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie unabhängig vom Aushubvolumen die Aufstellung eines Verwertungs- bzw. Beseitigungskonzeptes für den anfallenden Bodenaushub empfohlen.
- Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial, das frei von bodenfremden Beimengungen ist und nicht verwertbar ist, kann auf der gemeindeeigenen Erddeponie ordnungsgemäß beseitigt werden. Die Beseitigung hat auf Basis der Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen.
- Eine Verwertung von Erdmaterial hat auf Grundlage der VwV Bodenmaterial zu erfolgen. Die Verwertung ist der Bodenschutzbehörde nachzuweisen.
- Bei geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober-)Böden auf der Gemarkung Frittlingen ist bei einer etwaigen Wiederverwendung oder Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Frittlingen mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen.
- Die Verwendung von Bauschutt (z.B. für evtl. Auffüllvorhaben im Bereich des Baugeländes, zum Verfüllen von Baugruben, zum Anlegen von Wegen, o.ä.) wird ausdrücklich untersagt.
- Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten, Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten oder künftig überbauten Flächen) ist zu achten. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind wirksam zu schützen.

Die Maßnahmen werden als Hinweise in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass es die Planungsrechtlichen Festsetzungen völlig überlasten würde, wenn jede Fachbehörde einen ähnlich umfangreichen Beitrag unter „Hinweise“ aufgenommen haben möchte.

Diese Hinweise sollten den Bauherren und am Bau beteiligten Personen im Baugenehmigungsverfahren ausgehändigt werden.

Der Anregung wird entsprochen.

- Schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtung) und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt oder Bauabfall) sind zu vermeiden.
- Wird auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, dann darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und bekannter Herkunft sein.  
Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt einzuholen.

**(H) Hinweis auf DIN-Normen, Fachliteratur und Merkblätter des Landratsamtes**

Kenntnisnahme.

Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten sowie § 12 BBodSchV zu beachten. Darüber hinaus wird auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) und ergänzend auf das Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen verwiesen, das auf der Homepage des Landratsamtes bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist.

**Anregung (A) / Hinweis (H)**

**Stellungnahme der Gemeinde**

**Beschluss**

**Landratsamt Tuttlingen - Wasserwirtschaftsamt**

**(H/A) Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen; bei Gefährdung Schutzmaßnahmen entwickeln; Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollen dem WWA vorgelegt und abgestimmt werden**

**8.3 Sachgebiet: Oberirdische Gewässer**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt. Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.

Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse mit zu betrachten.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden.

Breinlinger Ing. hat ein Entwässerungskonzept erstellt und wird die erforderlichen Abstimmungen vornehmen.

Der Anregung wurde entsprochen.

**Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“**

**-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-**

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

**Netze BW GmbH - Schr. vom 23.11.2021 Mario Freutel**

**(H) Umspannstationen und 20-kV-Kabel mit Schutzstreifen ist in den Planunterlagen bereits eingetragen**

Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein:

Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Umspannstation der Netze BW GmbH sowie eine kundeneigene Umspannstation diese sind in den Planunterlagen bereits eingetragen. Außerdem befindet sich in dem Bereich auch ein 0,4-kV & 20-kV-Kabelnetz der Netze W GmbH, welche in absehbarer Zeit bestehen bleiben sollen. Die 20-kV-Kabeltrasse ist mit dem benötigten Schutzstreifen ebenfalls bereits in den Planunterlagen eingetragen

Kenntnisnahme.

**(H) Schreiben stellt keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Netze BW GmbH dar; ggf. Antrag auf netztechnische Prüfung einer geplanten Rücklieferanlage einreichen**

Wir möchten Sie jedoch noch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Netze BW GmbH darstellt. Der Antrag zur netztechnischen Prüfung einer geplanten Rücklieferanlage ist deshalb gesondert mit allen notwendigen Unterlagen bei uns einzureichen.

Kenntnisnahme.

**(A) Weitere Verfahrensbeteiligung erwünscht**

Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.

Der Anregung wird entsprochen.

**Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“**

**-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-**

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

**Polizeipräsidium Konstanz - Sachbereiche Verkehr - Email vom 13.12.2021 Tobias Horn**

**(H) Keine verkehrspolizeilichen Bedenken**

Kenntnisnahme.

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“ werden keine verkehrspolizeilichen Bedenken vorgebracht.

**Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“**

**-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-**

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

**Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.2 Baureferat Ost Donaueschingen - eMail vom 24.11.2021 Alice Völker**

**(H) Zustimmung zum Bebauungsplan**

Kenntnisnahme.

Wir haben den Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“ vom 24.09.2021 geprüft und stimmen diesem zu.

Das Vorhaben grenzt an keine Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.

**Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“**

**-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-**

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

**Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Schreiben vom 07.12.2021 Mirsada Gehring-Krso**

Anlage des LGRB: Merkblatt für Planungsträger

**(H/A) Wald nicht unmittelbar betroffen; Waldabstand 30 m im zeichnerischen Teil darstellen**

Kenntnisnahme.

**B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

**(H/A) LGRB nimmt keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten vor.**

Kenntnisnahme.

**3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

**Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

**Fortsetzung - RP FR - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)****(A) Aufnahme nachfolgender geotechnischer Hinweise in den Bebauungsplan wird empfohlen;**

**Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.**

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton-, Jurensismergel- und Posidonienschiefer-Formation (jeweils Unterjura) sowie der Opalinuston-Formation (Mitteljura).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei den Gesteinen der Posidonienschiefer-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Die anstehenden Gesteine der Opalinuston-Formation neigen im Bereich von Baugrubenböschungen /-wänden zu Rutschungen.

**(H/A) Hinweise zur Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser;**

**Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.**

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

**(HA) Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen**

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die Hinweise des LGRB werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Breinlinger Ing. hat ein Entwässerungskonzept erstellt.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen, darüber hinaus Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) / Hinweis (H)	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss
<b>Fortsetzung - RP FR - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)</b>		
<p><b>(H) Boden - keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H) Mineralische Rohstoffe - keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H) Grundwasser - keine Hinweise oder Anregungen</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H) Bergbau - Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(HA) Geotopschutz - nicht tangiert</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(HA) Allgemeine Hinweise zu Kartenwerken des LGRB</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		Kenntnisnahme.

**Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“**

**-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-**

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

**Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion - Schreiben vom 29.11.2021 Dietmar Winterhalter**

**(H/A) Wald nicht unmittelbar betroffen; Waldabstand 30 m im zeichnerischen Teil darstellen**

Zu den vorgelegten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Planungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“ enthält kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Im Nordosten grenzt Wald (Flurstück-Nr. 3271/2) unmittelbar an das Plangebiet des Bebauungsplanes an. Der Waldabstand zu den geplanten baulichen Anlagen wird nicht unterschritten.

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 6 LBOVVO sind im zeichnerischen Teil die Abstände der geplanten Anlage von benachbarten Wäldern, von denen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften Mindestabstände (Waldabstand 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO) einzuhalten sind, darzustellen.

Wir bitten diesen Hinweis in den Planunterlagen zu berücksichtigen.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.

Der Anregung wird  
entsprochen.

## Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

### Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 84.2 Operative Archäologie, Dienstsitz Freiburg

- eMail vom 24.12.2021 Dr. Gertrud Kühnle

#### (H) Keine Bedenken

Kenntnisnahme.

im Rahmen des o.g. Planverfahrens nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung:

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan außerhalb (östlich) eines ausgewiesenen Bodendenkmals – römisches Kleinkastell – liegt, können Bedenken seitens der archäologischen Denkmalpflege zurückgestellt werden.

#### (H) Vorgehen bei archäologischen Funden oder Befunden

Kenntnisnahme.

Wir bitten jedoch um die Beachtung der Regelungen gem. §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“**

**-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-**

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

**Stadt Rottweil - Bauen und Stadtentwicklung, Abt. 4.1 Stadtplanung - eMail vom 24.12.2021 Silke Hauß**

**(H) Keine Anregungen und Bedenken**

Kenntnisnahme.

Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung am Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“ in Frittlingen. Nach Durchsicht der Unterlagen werden von Seite der Stadt Rottweil keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Stadt Rottweil wünscht Ihnen und der Gemeinde weiterhin gutes Gelingen beim Planverfahren.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“**

**-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-**

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - Baurecht und Bauverwaltung - eMail vom 15.12.2021 Christian Frank**

**(H/A) Anpassung des FNP ggf. erforderlich**

Bzgl. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“ ist ggfls. eine Anpassung des FNP VG Spaichingen bzgl. des durch den Bebauungsplan etwas weitergehend in Anspruch genommenen Fläche der Flst.-Nrn. 3225 und 3226/2 durchzuführen.

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes TUT, Stabsstelle Recht, ist Abweichung ist für das Entwicklungsgebot unschädlich.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

**(H) Keine Bedenken; weitere Beteiligung am Verfahren erwünscht**

Kenntnisnahme.

Auf Grundlage der bisher vorgelegten Planunterlagen seitens der Stadt Spaichingen bestehen keine Bedenken.

**Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.**

**Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“**

**-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-**

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung - Planung, Bau, Dokumentation - Zentrale Netzinformation - eMail vom 12.11.2021 Günter Mößner**

**(H) Keine Anlagen der BWV im Maßnahmenbereich, daher keine Bedenken.**

Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.

Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Keine weitere Verfahrensbe-  
teiligung.

Kenntnisnahme.

## Gemeinde Frittlingen - Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“

### -Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

#### Zweckverband Wasserversorgung Oberer Neckar - ZVON - eMails vom 13.04.2022 und 12.04.2022 Thomas Albrecht (Verbandsvorsitzender)

**(H/A) Keine Bedenken;**

**das Pflanzen von Bäumen bei einem Vororttermin klären.**

Der Text, wie bei der ENRW, ist für uns in Ordnung (eMail vom 13.04.2022).

Von Seiten des ZVON gibt es keine Bedenken.

Wir bitten lediglich darum, dass beim Pflanzen der Bäume ein Abstand zur Wasserleitung eingehalten wird. Gerne kann man dies bei einem Vororttermin zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. (eMail vom 12.04.2022).

Das Pflanzbindungen für bestehende Bäume und Gehölzgruppen Pfb1, Pfb2 und Pfb3 umfassen Gehölzpflanzungen, die seit vielen Jahren dort aufgewachsen ist. Das an die Wasserleitung mit Abstand angrenzende Fahrsilo ist ebenfalls vorhanden. Sollte sich in der Zukunft die Notwendigkeit für eine Änderung der Pflanzbindungen (best. Gehölze) oder der Pflanzgebote (Pfg) (gepl. Gehölze) ergeben, wird Landwirt Herr Benne dies mit dem ZVON einvernehmlich klären.

Der Vorhabenträger (Benne Agrar KG) wird gebeten, die genauen Standorte für das Anpflanzen von Bäumen (Pflanzgebote) zu gegebener Zeit in einem Ortstermin mit dem ZVON festzulegen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.